

Textliche Festsetzungen

Planunungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBI. I, Seite 3486) und dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauOLSA) vom 23.06.1994 (GVBI, LSA Nr. 31/1994 S. 723) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs— und Wohnbauland G vom 22.4.1993 (BGBL. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet nach § 9, Abs.1, Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO 1.1 Zulässig sind Wohngebäude sowie die in § 4 Abs. 2 BauNVO ausgewiesenen

1.2 Die nach §4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) vorge-

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl (GFZ) Als Obergrenze werden als Geschoßflächenzahl im ausgewiesenen Gebiet mit eingeschossiger Bebauung 0,4, im Gebiet mit zweigeschossiger Bebauung 0,8

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) Für das gesamte Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze

2.3 Zahl der Vollgeschosse Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoß, in ausgewiesenen Bereichen mit

Als Höchstgrenze werden festgesetzt: Traufhöhe TH 4.50m über Gehweg bei einge-schossiger Bauweise,7.50m über Gehweg bei zweigeschossiger Bauweise,Oberkante Fußboden OKF 1.0m über Gehweg, als Mindestgrenze wird festgesetzt: OKF 0.3m über Gehweg. Die Bezeichnung Gehweg bezieht sich auf den straßenbegleitenden Gehweg vor dem Grundstück

Die Errichtung von Garagen und die Anlage von Stellplätzen ist nur innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Für das vorliegende Bebauungsgebiet wird eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 1

4. Örtliche Bauvorschriften

Für die Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 30° bis 49° zulässig. Flach-dächer sind nicht zugelassen. Die Dacheindeckung wird in der Farbe Rot festgesetzt. Abstufungen nach Farbregister RAL 3000 sind zulässig.

Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,80m über der anzugrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2.50 m

4.3 Einfriedungen Als Einfriedungen für die Vorgärten sind nur zulässig: - Hecken max. 0,80m

- Zäune max. 0,80m Hecken in Verbindung mit Zäunen max. 0,80m
Einfriedungen o.g. Ausführung sind mit einem Abstand von 0,5 m von der Grund-

4.4 Sonstige bauliche Anlagen 4.4.1 Begeh- und befahrbare Flächen, wie Stellplätze und Zufahrten, dürfen nur gepflastert oder mit anderen luft- und wasserdurchlässigen Belägen befestigt

4.4.2 Mülltonnenplätze und Mülltonnenschränke sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen und Bepflanzungen einzubeziehen,gemäß örtlichen Bauvorschriften § 87 BauOLSA

4.5 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig gemäß § 85 Abs. 1 Nr.1 BauOLSA handelt,wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungs— und Bauvorgaben der örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs.3 BauOLSA mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 DM geahndet werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Der angrenzende Bereich der Kirschallee ist vollflächig mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 1m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher (Höhe 60 — 100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

5.2 Vollflächige Bepflanzung der nordwestlichen Grenze auf einer Breite von 5m mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen, je 1m2 ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher (Höhe 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen. Der Außenrand ist stufig durch eine 2-reihige Strauchpflanzung zu gestalten. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen

5.3 Park- oder Stellplätze im Bereich der öffentlichen Straßen sowie Verbindungswege sind wasserdurchlässig anzulegen.

5.4 Auffahrten und Stellplätze sowie andere begeh- und befahrbare Flächen auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig anzulegen, z.B. mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster. Der Flächenverbrauch durch private Erschließungswege ist so gering wie möglich zu halten. 5.5 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume und die südöstlich

unmittelbar angrenzende Hecke durch Schutzmaßnahmen (gemäß DIN 18920) vor 6. Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 6.1 Entlang der Kirschallee ist eine Reihe Kirschbäume (Hochstamm, Stamm-

umfang 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) zu pflanzen. Abgängige Kirschbäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. 6.2 Auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 200m² Grundstücksfläche ein standortgerechter einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hochstämmige Obstbäume werden angerechnet. Abgängige Bäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. 6.3 Nicht bebaute private Grundstücksflächen sind mindestens zu einem Anteil

von 50% mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Maximal sind davon 20% Nadelgehölze und/oder nichteinheimische Arten zulässig. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. 6.4 Der an der Kirschallee vorhandene Birnbaum ist zu erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen (gemäß DIN 18920) zu schützen.

6.5 Für die Ersatzmaßnahmen ist die Nutzung der Flurstücke 54/1 Flur 12 und Flurstück 34/1 Flur 36 vorgesehen.

Land Sachsen-Anhalt

281

Stadt Tangermünde

Landkreis Stendal



Bebauungsplan _ "An der Grünen Kuhle"

mit örtlichen Bauvorschriften

11/25 15 11/20

